

Schutzkonzept mit Contact-Tracing für den Unterricht an der Diözesanen Kirchenmusikschule

vom 5. Mai 2020

2. Auflage vom 4. Juni 2020

3. Auflage vom 7. August 2020

1 Einleitung

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([SR 818.101.26](#); [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)) in Kraft.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Somit findet auch der Musikunterricht an der Diözesanen Kirchenmusikschule im Normalbetrieb statt.

2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der «Covid-19-Verordnung besondere Lage» des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

3 Schutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept regelt den Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen aller Art, die von der Kirchenmusikschule durchgeführt werden.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in den Räumlichkeiten der Diözesanen Kirchenmusikschule durchgeführt werden, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstalter.

3.1 Grundregeln für alle

Die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG haben weiterhin höchste Priorität und sollen von allen Personen eingehalten werden.

Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (Vgl. Merkblatt zum Contact-Tracing).

Wichtigste Grundregeln für alle Personen:

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- mindestens 1.5 Meter Abstand halten (unter Erwachsenen / Kind-Erwachsene)
- Verzicht auf Händeschütteln
- Räume lüften
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden (bsp. Maskentragen). Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact-Tracing. (siehe Anhang)

Schulanlässe und -veranstaltungen aller Art mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie der Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmender Personen erlaubt. Schulreisen und Musikschullager dürfen unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen vom Bund durchgeführt werden. Es besteht keine Maskenpflicht.

3.2 Verhaltens- und Hygienemassnahmen in der praktischen Umsetzung für alle Lehrpersonen der dkms

- ✓ Alle Lehrpersonen müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes einhalten.
- ✓ Um hierfür die nötigen Ressourcen zu gewährleisten werden genügend Reinigungsmittel (Desinfektionsmittel/Einwegtücher) zur Verfügung gestellt. In den Regionen wäre es ebenfalls wichtig, dass in den örtlichen Unterrichtsgebäuden oder Kirchen die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- ✓ Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.
- ✓ In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Unterrichtseinheit.
- ✓ **Für den Gesangsunterricht** oder bei Fächern wo gesungen oder laut gesprochen wird, ist ein Abstand von zwei Meter zur nächsten Person einzuhalten. Diese Regelung gilt für den Einzel- und Gruppenunterricht. Alle weiteren Fächer dürfen ohne fachspezifische Auflagen in Präsenz unterrichtet werden, die regulären Hygiene- und Abstandsregeln sind stets zu beachten.

- ✓ Instrumente (z.B. Orgel, Klavier), die von mehreren Personen benützt werden, sind mit Desinfektionsmittel oder Desinfektionstüchern jeweils zwischen den Lektionen zu reinigen. Für die Orgel stehen spezielle Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- ✓ Es stehen Masken für gewisse Situation zur Verfügung (wie: Person wird vor Ort symptomatisch, Gebrauch für Heimweg usw, nicht einhalten können des Mindestabstandes).

Es bedarf keiner weiteren Schutzmassnahmen. Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge (z.B. Kopiergerät u.ä.) nach dem Gebrauch zu desinfizieren.

3.3 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht im «centrum dkms»

- ✓ Für die Handhygiene stehen Waschbecken, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zu Verfügung. Zusätzlich sind Handhygienestationen mit Desinfektionsmittel vor Ort. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- ✓ Das Zimmer 3 steht für den Gruppenunterricht nicht zur Verfügung. Das Zimmer darf auch nicht als Aufenthaltsort oder als Besprechungszimmer benutzt werden.
- ✓ Der Eingangsbereich im Erdgeschoss sowie die Küche kann unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln benutzt werden.
- ✓ In den Damen und Herren WCs müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.
- ✓ Alle Unterrichtszimmer (ausgenommen Zimmer 3) sind mit Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern ausgestattet. Eine Plexiglaswand steht als zusätzliche Schutzmassnahme zur Verfügung.
- ✓ Um die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes zu gewährleisten sind Erziehungsberechtigte angewiesen, das Unterrichtsgebäude nur in Ausnahmefällen zu betreten. Schüler*innen sollen nach dem Unterricht nicht im Unterrichtsgebäude verweilen.
- ✓ Masken kommen grundsätzlich nur dort zum Einsatz, wo während des Unterrichts überraschend Symptome auftreten. Für diesen Fall stehen Masken zur Verfügung. Achtung: Vor dem Anziehen der Maske immer Hände waschen!

3.4 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht an den Regionalschulen

- ✓ Die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG gelten auch für Lehrpersonen, die in den Bistumsregionen unterrichten.
- ✓ Für die Lehrpersonen die zu Hause unterrichten wird möglichst ein anderer Raum für den Musikunterricht gesucht, sofern dies erwünscht wird. Die Regionalschulleitungen sind zu kontaktieren.

3.5 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht im Musiksaal (Klosterhof 6b)

- ✓ Die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG gelten auch für den Musiksaal. Zusätzlich gelten die Weisungen unter 3.2 des Schutzkonzepts.

4. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Fieber, Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen oder plötzlich Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten.

Das Merkblatt «Contact-Tracing in obligatorischen Schulen» finden Sie auf der dkms Website [kirchenmusik-sg.ch](https://www.dkms.ch/kirchenmusik-sg.ch) (Downloads) und ist dem Schutzkonzept angehängt.

5. Rückkehr von Schulkindern und Lehrpersonen aus Risikogebieten

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2020 beschlossen, dass alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Coronavirus-Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben müssen. Die Liste dieser Länder, die laufend aktualisiert wird, und weitere Informationen sind auf der Seite «[Quarantänepflicht für Reisende](#)» des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu finden.

Studierende und Schüler*innen, die in ein Risikoland gereist sind, haben die zehntägige Quarantäne einzuhalten und dürfen in dieser Zeit den Unterricht an der Diözesanen Kirchenmusikschule nicht besuchen. Für sie besteht weder ein Anrecht auf Fernunterricht noch auf eine Schulgeldreduktion.

Lehrpersonen, die in ein Risikoland gereist sind, haben die zehntägige Quarantäne einzuhalten und dürfen in dieser Zeit den Unterricht an der Diözesanen Kirchenmusikschule nicht erteilen. Als Folge haben sie während der Quarantäne keinen Anspruch auf den Lohn (mit den gleichen Folgen bezüglich Abzüge wie bei einem unbezahlten Urlaub).

Fällt eine Lehrperson wegen Quarantäne aufgrund einer Reise in ein Risikoland aus, wird eine Stellvertretung organisiert.

6. Ausführung der Schutzmassnahmen

Für den Vollzug der Massnahmen ist die Schulleitung verantwortlich. Dies erfordert Absprachen und Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrpersonen sowie dem Hauswartinpersonal.

Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Verhaltens- und Schutzmassnahmen an ihrem Unterrichtsort.

Die Aufsichtskommission der Diözesanen Kirchenmusikschule unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen.

Die Diözesane Kirchenmusikschule berücksichtigt bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen ihre örtlichen Gegebenheiten und individuellen Situationen und nimmt bei Bedarf entsprechende Anpassungen vor.

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 10. August 2020 in Kraft.



Kimberly Brockman
Schulleiterin



Barbara Hächler
Präsidentin Aufsichtskommission

Das Schutzkonzept für die Wiederaufnahme des Unterrichts an der Diözesanen Kirchenmusikschule stützt sich auf folgende Informationsquellen:

- Verband Musikschulen Schweiz (<https://www.verband-musikschulen.ch/de/home>)
- dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen (Amt für Volksschule)
(<https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/aus-dem-amt/Corona.html>)
- dem Bundesamt für Gesundheit (<https://www.bag.admin.ch>).



**Amt für Gesundheitsvorsorge
Kantonsarztamt
Amt für Volksschule**

Merkblatt

Contact-Tracing in obligatorischen Schulen

Die Ausführungen gelten für alle Angebote in der Schule (Mittagstisch, Musikschule, schuler-gänzende Betreuung, Hausaufgabenhilfe, Schulbibliotheken, HSK-Unterricht etc.).

Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause. Sie kontaktieren ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt und klären ab, ob sie sich auf Covid-19 testen lassen sollen.

Alle Personen mit COVID-19-kompatiblen Symptomen sollten grundsätzlich getestet werden. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen nicht in jedem Fall getestet werden.

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie/er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und kontaktiert die Hausärztin oder den Hausarzt für eine mögliche Covid-19 Testung. Falls die Ärztin oder der Arzt entscheiden, dass die Person getestet werden muss, bleibt sie oder er mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum gebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung des ÖV). Ob ein Test notwendig ist, entscheidet der Kinder- oder Hausarzt. Kinder unter 12 Jahren mit leichten Symptomen müssen in der Regel nicht getestet werden. Sie sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben und die Schule nicht besuchen. Getestete Kinder bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann es 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Ein Kind / eine erwachsene Person / mehrerer Personen der Schule hat bzw. haben ein positives Testergebnis

Positive Laborbefunde auf eine Erkrankung mit COVID-19 werden dem Kantonsarztamt durch das Labor innerhalb von 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund dieser Meldung wird die betroffene Person durch das contact tracing Team kontaktiert und informiert die betroffene Person über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Zudem klärt das contact tracing Team ab, mit wem die positiv getestete Person in den letzten 48 Stunden vor Symptombeginn einen engen Kontakt (unter 1.5 Meter, kumuliert über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung hatte.

Das weitere Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder erkrankt sind.

1. Eine erwachsene Person ist an Covid-19 erkrankt

Wird eine erwachsene Person, die in der Schule arbeitet, positiv getestet, werden alle (**Erwachsene und Kinder**), die **engen** Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen. Ausnahme: Lehr / Betreuungsperson hatte **keinen** engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Beweislast hierfür liegt bei der Schule. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

2. Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an Covid-19 erkrankt

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Kinder/Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden **nicht** unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

3. Mehrere Kinder/Jugendliche sind an Covid-19 erkrankt

Werden 2 oder mehr Kinder/Jugendliche in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, nimmt die Kantonsärztin mit der Schulleitung Kontakt auf und entscheidet, ob die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungsperson/Lehrperson unter Quarantäne gestellt werden. Ausnahme: die Lehr-/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 1.5 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Beweislast hierfür liegt bei der Schule. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen.

4. Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist an Covid-19 erkrankt

Erkrankt eine Person an Covid-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

5. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt.

Das **Kantonsarztamt** ist folgendermassen erreichbar:

- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: info.kantonsarztamt@sg.ch (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans **Amt für Gesundheitsvorsorge**:

- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

St.Gallen, 29. Juni 2020